

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Umweltbundesamt GmbH (Stand: 25.1.2011)

### 1. Geltung

**1.1.** Die nachstehend angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienst- und Lieferleistungen durch die Umweltbundesamt GmbH. Bei Widersprüchen zwischen den AGB des Auftragnehmers und des Auftraggebers gelten die AGB der Umweltbundesamt GmbH.

**1.2.** Diese Bedingungen sind für die gegenwärtigen und Geschäftstätigkeiten der Umweltbundesamt GmbH verbindlich.

**1.3.** Sämtliche von den hier festgeschriebenen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Nebenabsprache, Zugeständnisse sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen.

**1.4.** Im Falle einer Änderung dieser Bedingungen werden dem Auftraggeber die aktuellen Geschäftsbedingungen übermittelt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief widerspricht.

### 2. Angebote

Die Angebote der Umweltbundesamt GmbH sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

### 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die schriftliche Bestätigung des Angebotes der Umweltbundesamt GmbH zugegangen ist. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die Umweltbundesamt GmbH.

### 4. Preise

**4.1.** Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (exklusive allfälliger anfallender Versand, Verpackungskosten) sowie exklusive Umsatzsteuer und gelten ausnahmslos nur für den jeweiligen Auftrag.

**4.2.** Die Umweltbundesamt GmbH ist berechtigt, bei eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten nach Vertragsabschluss die Preise entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % des Auftragswertes jährlich betragen.

### 5. Mitwirkung des Auftraggebers

**5.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gegebenenfalls notwendigen Vorbereitungsleistungen fachgerecht auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen und alle vorhandenen Unterlagen rechtzeitig zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung zu stellen.

**5.2.** Um die reibungslose Abwicklung allfälliger Arbeiten vor Ort sicherzustellen, sind vom Auftraggeber folgende Leistungen zu erbringen:

- Gefahrloser Zutritt zur Betriebsstätte
- Nennung einer Kontaktperson zur Koordinierung der Arbeiten zwischen Betrieb und Prüfteam
- Bei Bedarf Beistellen von Hilfspersonal zur Unterstützung beim Auf- und Abbau von Mess- und Prüfgeräten
- Zur Verfügungstellung notwendiger Hilfsmittel (zB: Strom, Wasser, etc)
- Gegebenenfalls Wetterschutz an der Messstelle
- Betrieb der Anlagen für die Durchführung der Messungen.

**5.3.** Sobald irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, informieren sich Auftraggeber bzw. Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über diese Umstände und vereinbaren entsprechende Maßnahmen.

### 6. Abnahme der Lieferung bzw der Leistung

**6.1.** Für den Fall, dass keine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, gilt die Lieferung oder Leistung als vom Auftraggeber abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen 3 Tagen nach der Lieferung oder Leistung einen Mangel bei der Umweltbundesamt GmbH per E-Mail rügt.

**6.2.** Verzögert sich die Abnahme der Lieferung oder der Leistung ohne Verschulden der Umweltbundesamt GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 1 Woche, gerechnet vom Datum der Abnahmebereitschaft durch die Umweltbundesamt GmbH, als erfolgt.

**6.3.** Das Vorliegen unwesentlicher Mängel kann eine Abnahme nicht verhindern.

### 7. Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw ab Lager auf den Auftraggeber über.

### 8. Fristen und Termine für Lieferung und Leistungen

**8.1.** Die Umweltbundesamt GmbH ist berechtigt, Teillieferungen und -leistungen durchzuführen.

**8.2.** Die vereinbarten Fristen gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Umweltbundesamt GmbH und ihrer Sublieferanten liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt. Sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

### 9. Zahlungsbedingungen

**9.1.** Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Zahlung des Rechnungsbetrages inklusive Umsatzsteuer 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

**9.2.** Im Falle von Aufträgen, die sich in mehrere Teilleistungen gliedern, ist die Umweltbundesamt GmbH berechtigt, nach Erbringung der Leistung jeder einzelnen Einheit eine Rechnung zu legen. Bei Nichteinhaltung eines Teilzahlungstermins tritt Terminverlust und damit die sofortige Fälligkeit des gesamten offenen Restbetrags ein.

**9.3.** Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen vermeintlicher Gegenansprüche - auch aus dem Titel der Gewährleistung - sind ausgeschlossen.

**9.4.** Zahlungen des Auftraggebers werden ausnahmslos zuerst für Zinsen, Spesen und Kosten und sodann auf den ältesten Teil der Forderungen angerechnet.

**9.5.** Bei Zahlungsverzug gelten 10% Verzugszinsen des ausständigen Betrages pro Jahr.

**9.6.** Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle des Verzuges, sämtliche vorprozessuale Kosten der Umweltbundesamt GmbH, wie Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen.

**9.7.** Die Umweltbundesamt GmbH ist berechtigt, alle Lieferungen und Leistungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise einzustellen, bis der Auftraggeber die Zahlung vorgenommen hat.

### 10. Gewährleistung

**10.1.** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber und endet 9 Monate danach.

**10.2.** Der Auftraggeber kann sich auf die Gewährleistung nur dann berufen, wenn er einen allfällig aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschreibt. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

**10.3.** Bei berechtigter Mängelrüge ersetzt die Umweltbundesamt GmbH den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl entweder durch Verbesserung oder durch Ersatz der mangelhaften Teile.

**10.4.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen die Funktionsfähigkeit des Leistungsgegenstandes sorgfältig zu prüfen. Entdeckte Mängel, welche nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, gelten als genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet auf diesbezügliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Hievon sind jene Mängel ausgenommen, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb von 3 Tagen nicht entdeckt werden können.

**10.5.** Natürlicher Verschleiß, sachwidrige Behandlung, übermäßige Inanspruchnahme, Nachlässigkeit, Instandsetzungen und Änderungen ohne Genehmigung der Umweltbundesamt GmbH schließen eine Gewährleistung aus.

**10.6.** Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind der Umweltbundesamt GmbH die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen vor Ort zu treffen, um der Umweltbundesamt GmbH die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.

**10.7.** Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

**10.8.** Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

#### **11. Haftung**

**11.1.** Die Umweltbundesamt GmbH haftet dem Auftraggeber nur für Schäden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

**11.2.** Die Umweltbundesamt GmbH haftet maximal in der Höhe des Auftragswertes, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**11.3.** Der Ersatz für indirekten Schaden, Folgeschäden sowie nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

**11.4.** Sollte eine Pönale vereinbart werden, so stellt diese einen pauschalierten Schadenersatz dar, mit dem sämtliche Ansprüche des Auftraggebers abgegolten sind.

**11.5.** Sämtliche Schadenersatzansprüche müssen binnen 18 Monaten ab Lieferung bzw vollendeter Leistung gerichtlich geltend gemacht werden.

#### **12. Rücktrittsrecht**

**12.1.** Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn seitens der Umweltbundesamt GmbH Liefer- bzw Leistungsverzug vorliegt, der auf grobes Verschulden der Umweltbundesamt GmbH zurückzuführen ist und eine angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

**12.2.** Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen.

**12.3.** Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichendem Vermögens abgewiesen wird, ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

#### **13. Höhere Gewalt**

**13.1.** Zu höherer Gewalt zählen: Krieg, Gesetze und andere obrigkeitliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Feuer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energiemangel, Streiks und sonstige Ereignisse, deren Eintritt durch einen Vertragspartner mit zumutbaren Mitteln nicht verhindert werden kann.

**13.2.** Liegt höhere Gewalt vor, ist der betroffene Vertragspartner während der Dauer ihres Vorliegens und eines für die Beseitigung ihrer Auswirkungen angemessenen Zeitraumes von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung entbunden. Ist die Erfüllung nur teilweise unmöglich, beschränkt sich die Entbindung auf den unmöglichen Teil der Leistung.

#### **14. Schutz des geistigen Eigentums**

**14.1.** Das für den Auftrag erforderliche Spezialwissen und Know-how der Umweltbundesamt GmbH ist deren geistiges Eigentum und dient ausschließlich unternehmensinternen Zwecken, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wird.

**14.2.** Kommt es bei der Durchführung des Auftrages zu einer neuen Erfindung der Umweltbundesamt GmbH, die patent- oder lizenzfähig ist, hat die Umweltbundesamt GmbH hievon unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und – dessen Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden.

#### **15. Geheimhaltung**

**15.1.** Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragsbefüllung bekanntgewordenen Daten und Informationen verpflichtet.

**15.2.** Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen, Pläne, Skizzen, technische Unterlagen etc dürfen ohne Zustimmung der Umweltbundesamt GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

#### **16. Gerichtsstand und Recht**

Gerichtsstand ist Wien. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

#### **17. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.